

Sitzung vom 1. Juli 1992

2038. Anfrage

Kantonsrat Bruno Bösel, Wädenswil, hat am 18. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Am Sonntag, 10. Mai 1992, gelang dem zu 21 Jahren Zuchthaus verurteilten Hugo Portmann anlässlich einer Sportveranstaltung die Flucht. In der Folge stahl er ein Motorrad und ein Auto. Er nahm zweimal Geiseln und schoss mehrmals auf Polizisten. Am Mittwoch, 13. Mai 1992, endete die Flucht durch Festnahme. Nur dem Umstand glücklicher Zufälle - Hugo Portmann hatte keine Munition mehr für seine Waffe - ist es zu verdanken, dass im Zuge seiner Flucht keine Personen verletzt oder gar getötet wurden. Hugo Portmann, Ex-Fremdenlegionär, hat nie einen Hehl aus seinen Absichten gemacht. Als er 1984 nach zwei Banküberfällen vom Zürcher Obergericht zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, äusserte er sich nach der Urteilsverkündung sinngemäss wie folgt: Ich werde flüchten und weitere Überfälle machen. 1988 erhielt er Urlaub; prompt raubte er eine Adliswiler Bank aus und schoss auf Polizeibeamte. Erneutes Gerichtsverfahren und Urteil: neun Jahre Zuchthaus und Verwahrung. Aussage Hugo Portmanns sinngemäss: Das nächste Mal werdet ihr mich nicht so leicht kriegen, ich werde "einen Polizisten mitnehmen". Weshalb Hugo Portmann im jüngsten Fall wieder Urlaub gewährt wurde, konnte ich aus der Presse entnehmen. Die gewundene Erklärung eines Sprechers der Justizdirektion befriedigt mich jedoch nicht.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist letztlich verantwortlich für die Bewilligung des Urlaubsgesuchs von Hugo Portmann?
2. Ist die Justizdirektion bereit, Konsequenzen aufgrund des vorliegenden Falls zu ziehen? Wenn ja, welche?
3. Teilt der Regierungsrat meine Ansicht, dass das Wohl und die Sicherheit der Bevölkerung vorgehen, gegenüber dem eines mehrfach verurteilten und verwahrten Gewaltkriminellen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Bruno Bösel, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Verwahrung nach Art. 42 StGB bedeutet einen Freiheitsentzug von unbestimmter, jedoch nicht lebenslänglicher Dauer. Sie hat mindestens zwei Drittel der Strafe, die vom Richter in die Verwahrung umgewandelt wurde, und wenigstens drei Jahre zu dauern. Nachher kann der Verurteilte probeweise entlassen werden.

Das Strafgesetzbuch schreibt den Vollzugsbehörden vor, eine allfällige Entlassung auf den Ablauf der Minimaldauer zu prüfen. Daraus folgt auch die Pflicht zur Vorbereitung des Verwahrten auf einen solchen Schritt. Sie besteht unter anderem auch darin, dass der Verurteilte durch Vollzugslockerungen und Kontakte mit der Aussenwelt an ein korrektes Verhalten in Freiheit gewöhnt wird.

Der im Vollzug einer Verwahrung nach Art. 42 StGB stehende Hugo Portmann hätte (vor seinen neuen Fluchtdelikten) 1996 die zeitlichen Voraussetzungen für eine probeweise Entlassung erfüllt. Angesichts des seit 1984 laufenden Straf- und Massnahmenvollzugs war es vertretbar, die Frage von Vollzugslockerungen dreieinhalb Jahre nach seiner letzten Flucht und den damals begangenen Delikten erneut zu prüfen.

Ein erster solcher Schritt wurde nach mehr als zwei Jahren korrekter Führung im Strafvollzug im Februar 1992 mit stundenweisen Ausgängen für sportliche Betätigung getan. Dies geschah nach eingehender Besprechung mit dem Direktor der Anstalt La Stampa im Tessin, in der Hugo Portmann untergebracht war. Die erforderliche Bewilligung wurde von der

Justizdirektion erteilt. Die Bewilligung für die zweite Teilnahme an einer Sportveranstaltung wurde darauf nach mehreren korrekt absolvierten Ausgängen von Hugo Portmann zur Flucht missbraucht.

Konsequenzen aus der Flucht und den neuen Delikten von Hugo Portmann sind nur für seinen konkreten Fall zu ziehen. Da Delikte während des Massnahmenvollzugs nicht dazu führen dürfen, dass der Täter besser gestellt wird, als wenn er nach einer Entlassung delinquent hätte, sind auf Hugo Portmann nunmehr die bei der Rückversetzung in die Verwahrung gültigen Vorschriften anzuwenden. Er bleibt damit mindestens fünf Jahre weiterhin verwahrt. Aus diesem Grund wie wegen seines Verhaltens wird jetzt auch erheblich länger zuzuwarten sein, bis selbst minimale Vollzugslockerungen erneut in Erwägung gezogen werden können.

Das Wohl und die Sicherheit der Bevölkerung haben selbstverständlich Vorrang vor dem Anspruch eines Verurteilten auf Vollzugslockerungen. Dies befreit die Strafvollzugsbehörden aber auch in Fällen wie demjenigen von Hugo Portmann nicht davon, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der sich darauf stützenden Vorschriften über den Strafvollzug korrekt anzuwenden. Dies kann sehr heikle Risikobeurteilungen erfordern, bei denen trotz eingehender Abklärung nie eine absolute Sicherheit erreicht werden kann. Dass die Vollzugsbehörden aber auch auf diesem Gebiet sorgfältig und sachgerecht vorgehen, zeigt beispielsweise die minimale Missbrauchsquote bei der Urlaubsgewährung in der Strafanstalt Regensdorf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 1. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller